



Brigitte Meier
Sozialreferentin

An das Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Referat V c 1
Wilhelmstr. 49

10117 Berlin

25.03.14

**Absenkung von unangemessenen Aufwendungen
für die Unterkunft**
Gz. S-I-WH 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Einführung des SGB XII wurden die Vorgaben des früheren Bundessozialhilfegesetzes und der Regelsatzverordnung zu den laufenden Leistungen für die Unterkunft um eine entscheidende Einschränkung ergänzt. Während früher unangemessen hohe Kosten für die Unterkunft so lange - ohne zeitliche Begrenzung - anzuerkennen waren, als es den Betroffenen nicht möglich oder zumutbar war, die Aufwendungen zu senken, wurde in § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII und § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II festgelegt, dass eine unangemessen hohe Miete in der Regel längstens für sechs Monate anerkannt werden kann. Der Zusatz bedingt, dass nur in Ausnahmefällen von der Sechs-Monats-Frist abgewichen werden kann.

Die Ergänzung stellt die Landeshauptstadt München und mit ihr wohl weitere Kommunen wie Hamburg oder Frankfurt, in denen der Wohnungsmarkt angespannt und insbesondere kostengünstiger Wohnraum immer knapper wird, vor große Probleme. Während in der großen Mehrzahl der Kommunen in Deutschland ein Zeitraum von sechs Monaten mit Sicherheit ausreichend ist, um eine kostengünstige Wohnung zu finden, ist dies in München nur mit großem Aufwand möglich.

Obwohl die Landeshauptstadt München den Wohnungsbau fördert, soweit es finanziell möglich ist und geeignete Flächen noch vorhanden sind, besteht Wohnungsknappheit – vor allem im unteren Marktsegment. Ein Anspruch auf eine Sozialwohnung bedeutet in München nicht, dass in absehbarer Zeit eine solche Wohnung bezogen werden kann. Die Wartelisten sind dafür viel zu lang.

Orleansplatz 11
81667 München
Telefon: 089 233-48640
Fax: 089 233-48575

Die Alternative ist deshalb die Suche auf dem freien Wohnungsmarkt. Hier konkurrieren die Leistungsberechtigten jedoch mit einer Vielzahl von Wohnungssuchenden, die im Gegensatz zu ihnen regelmäßig über ein gutes bis sehr gutes Einkommen verfügen und deshalb von den Vermieterinnen und Vermietern bevorzugt werden. Der starke Zuzug nach München, insbesondere von finanzkräftigen Personen, führt auch dazu, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Sozialwohnungen sich nicht wie früher nach einiger Zeit verändern und eine nicht geförderte Wohnung beziehen, sondern in den kostengünstigeren Wohnungen bleiben und so eine Neubelegung durch Personen, die finanziell schlechter gestellt sind, verhindern.

Die vorgeschriebene Sechs-Monats-Frist führt dazu, dass für die Mehrzahl der Leistungsberechtigten, die in einer zu teuren Wohnung lebt, nach Ablauf der Frist ein sowohl für die Verwaltung als auch für die Betroffenen aufwändiges Mietabsenkungsverfahren durchgeführt werden muss.

Wir halten deshalb eine Neuformulierung der gesetzlichen Vorgaben in § 35 SGB XII und § 22 SGB II für dringend erforderlich, um den Kommunen einen größeren Spielraum im Umgang mit unangemessen teurem Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die einfachste Lösung wäre aus unserer Sicht, den Zusatz über den Sechs-Monats-Zeitraum wieder zu streichen und zur ursprünglichen Fassung des Textes zurückzukehren.

Wir bitten dringend, unsere Überlegungen in den weiteren Optimierungsprozess des SGB XII und SGB II einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Meier